Samtgemeinde Herzlake

Der Samtgemeindebürgermeister

Fachbereich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Schulen und Kultur

Verfasser: Marion Book

Vorlage Nr.: 2016/0650

Herzlake, 15.02.2016

Vorlage SGM Herzlake

Nachfolgender Beratungsgegenstand ist in folgenden Gremien der Samtgemeinde Herzlake zu behandeln:

Beratungsfolge	Termin	Status
Samtgemeindeausschuss	07.04.2016	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	21.04.2016	öffentlich
Samtgemeindeausschuss	11.08.2016	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	25.08.2016	öffentlich
Samtgemeindeausschuss	23.03.2017	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	23.03.2017	öffentlich

Kurzbeschreibung TOP:

Verzicht auf die Ausschreibung der Stelle des allgemeinen Vertreters des Samtgemeindebürgermeisters als Beamter auf Zeit

Sachverhalt:

In Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kann nach § 108 Abs. 2 NKomVG die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter nach Maßgabe der Hauptsatzung in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Sie führen nach § 108 Abs. 1 Ziffer 3 NKomVG in Samtgemeinden die Bezeichnung Erste Samtgemeinderätin oder Erster Samtgemeinderat.

Das Amt des allgemeinen Vertreters des Hauptverwaltungsbeamten ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nds. Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft.

Die Stelle ist nach § 109 Abs. 1 NKomVG grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Der Rat kann jedoch im Einvernehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten beschließen, von der Ausschreibung abzusehen, wenn er beabsichtigt, eine bestimmte Bewerberin oder einen bestimmten Bewerber zu wählen, und nicht erwartet, dass sich im Ausschreibungsverfahren eine andere Person bewerben würde, die wegen ihrer Eignung, Befähigung und Sachkunde vorzuziehen wäre.
Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von ¾ der Mitglieder der Vertretung erforderlich.

Samtgemeindebürgermeister Pleus beabsichtigt, den jetzigen allgemeinen Vertreter und Leiter des Fachbereichs Finanzen Herrn Samtgemeindeoberrat Günter Bölscher für die Aufgaben des allgemeinen Vertreters entsprechend den Vorschriften der NKomVG in das Beamtenverhältnis auf Zeit wählen zu lassen.

Beschlussvorschlag:

Auf eine Ausschreibung der Stelle des allgemeinen Vertreters des Samtgemeindebürgermeisters in das Beamtenverhältnis auf Zeit wird im Einvernehmen mit dem Samtgemeindebürgermeister gem. § 109 Abs. 1 NKomVG verzichtet.